

B E S C H W E R D E

Parteien:

Beschwerdeführer:

Gerhard Mesenich
Waterfuhrweg 6
D - 44892 Bochum

Tel.: 49 - 234 - 28188
email: mesenich@t-online.de

Beruf: Ingenieur
geb.: 15.3.51 in Bochum, Deutschland
Nationalität: deutsch
Geschlecht: männlich

Beklagte Partei:

Bundesrepublik Deutschland

II.1 - Zusammenfassung:

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen Menschenrechtsverletzungen im deutschen Steuerverfahren.

Der Beschwerdeführer ist ein in Deutschland ansässiger Erfinder und erzielt aus verschiedenen Ländern und Quellen Einkünfte. Weltweit hat er derzeit mehr als 80 erteilte Patente. Infolgedessen ist es in der Vergangenheit trotz professioneller Beratung immer wieder zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Erstellung der Steuererklärungen und der Interpretation von deutschen Steuergesetzen gekommen. Dadurch wurde die Berufstätigkeit des Beschwerdeführers weitgehend unterbunden.

Der Beschwerdeführer ist weiterhin alleiniger Eigentümer und Gesellschafter einer kleinen GmbH (Mesenich Engineering GmbH) deren Geschäftstätigkeit ebenfalls weitgehend zum Erliegen kam. Der Vorgang ist bereits vor dem ECHR mit einer weiteren Beschwerde anhängig. Die Einzelheiten dazu finden sich dort (5.3.2007 - EGMR Beschwerde Nr. 10921/07, Mesenich Engineering ./.. Deutschland).

Das deutsche Steuerverfahren ist außergewöhnlich kompliziert. Die Steuerunterlagen, zu deren Ausfüllung der Beschwerdeführer verpflichtet ist, sind selbst für Fachleute zu weiten Teilen unverständlich. Brauchbare Erläuterungen der Steuerunterlagen fehlen. Eine Hilfestellung beim Ausfüllen der Steuerunterlagen ist der Finanzbehörde nach der derzeit üblichen Interpretation des innerstaatlichen Steuerrechts gesetzlich verboten.

Der Beschwerdeführer hält diese Verhältnisse für verfassungswidrig und konventionswidrig. Diese Ansicht wird von fast allen Fachjuristen geteilt, unter anderem auch von dem ehemaligen deutschen Verfassungsrichter Kirchhof.

Innerstaatlich wird durch die fehlende Rechtssicherheit das Rechtsstaatsprinzip und das Willkürverbot (Art.1 Abs.3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG, deutsches Grundgesetz) verletzt.

Zur Abhilfe des rechtswidrigen Zustands und um seiner Steuererklärungspflicht in rechtsstaatlich einwandfreier Form nachkommen zu können, bat der Beschwerdeführer die Finanzverwaltung zunächst um Zurverfügungstellung geeigneter, logisch nachvollziehbarer Erläuterungen und verständlicher Steuerformulare. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden dem Finanzamt zutreffend schriftlich mitgeteilt. Des weiteren hat er die Abgabe der Steuererklärungen zur Niederschrift im Finanzamt angeboten, wie es das deutsche Steuergesetz eigentlich erlaubt.

Die vom Beschwerdeführer vorgeschlagene Abgabe der Steuererklärungen zur Niederschrift beim Finanzamt wurde von der deutschen Finanzbehörde abgelehnt, ebenfalls die Zurverfügungstellung geeigneter verständlicher Steuerformulare. Stattdessen erfolgten mehrere weit überhöhte, steigende Strafschätzungen, um den Beschwerdeführer unter wirtschaftlichen Druck zu setzen. Hierdurch sollte das Ausfüllen der unverständlichen amtlichen Steuerformulare erzwungen werden. Hiergegen richtete sich sodann die erste Klage vor dem Finanzgericht Münster (4.12.2003 - FG-Münster, 11.Senat, Klage wegen EkSt 97-01, Az.: 11 K 6542 / 03 E).

In dieser Ursprungsklage wurde vom Beschwerdeführer versucht, vor dem zuständigen Finanzgericht Münster ein verfassungsgemäßes Steuerverfahren gerichtlich durchzusetzen. Das Finanzgericht lehnte es jedoch ab, die Verfassungsmäßigkeit des deutschen Steuerverfahrens zu prüfen, obwohl in der gesamten Fachliteratur fundierte und gut begründete Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des deutschen Steuerverfahrens geäußert werden. Diese begründeten Zweifel an der Rechtmäßigkeit und der Verfassungsmäßigkeit des deutschen Steuerverfahrens sind in Deutschland allgemein bekannt.

Der Versuch, ein rechtmäßiges Steuerverfahren in rechtsstaatlicher Form durchzusetzen, wurde vom Finanzgericht Münster mit der Bestätigung mehrerer grob rechtswidriger und konventionswidriger Strafschätzungen des Finanzamts Bochum-Mitte beantwortet. Bei den Strafschätzungen des Finanzamts handelte es sich leicht erkennbar um frei erfundenen groben wirtschaftlichen Unfug, worauf das Gericht vielfach wiederholt hingewiesen wurde.

Im einzelnen:

1) Es wurden zum Nachteil des Beschwerdeführers Mieteinnahmen für die Jahre 97-99 aus der Erbschaft eines Hauses geschätzt, obwohl diese Mieteinnahmen erst ab September 99 entstanden sein konnten. Die entsprechende Erbschaft konnte erst zu diesem Zeitpunkt angetreten werden, da die Mutter des Beschwerdeführers, die das entsprechende Haus vererbte, erst zu diesem Zeitpunkt verstarb. Diese Tatsache war dem Finanzamt schon aufgrund der Erhebung der Erbschaftssteuer bekannt.

2) Es wurden hohe Kapitaleinkünfte geschätzt, obwohl das zugrundeliegende Kapital bereits 1996 durch den Bau eines Eigenheims (Haus) weitgehend aufgebraucht war und dem Finanzamt diese Tatsache schon durch die vorangegangenen Steuererklärungen und die entsprechenden Grundsteuerbescheide bekannt war.

Diese bekannten, immer wieder vorgetragenen und leicht feststellbaren Tatsachen hätten bei den entsprechenden Steuerschätzungen berücksichtigt werden müssen.

Die entsprechende Klage wurde vom Finanzgericht Münster kostenpflichtig abgewiesen. Die Revision wurde nicht zugelassen. Durch die unbegründeten Strafschätzungen sind bei dem Beschwerdeführer für die Jahre 97-99 ca. 9000 Euro unberechtigte Steuern erhoben worden. Die unbegründete Strafschätzung und die Weigerung des Finanzgerichts Münster, die Verfassungsmäßigkeit des Steuerverfahrens zu prüfen, ist rechtswidrig und konventionswidrig. Letztlich ist der Beschwerdeführer hierdurch für den Versuch bestraft worden, an sich selbstverständliche Grundrechte im Steuerverfahren auf dem Klageweg durchzusetzen. Angesichts der frei erfundenen Besteuerungsgrundlagen hat das Urteil den Charakter eines Racheaktes des Finanzgerichts und des Finanzamts.

Gegen diese Entscheidung des Finanzgerichts Münster wurde vor dem Bundesfinanzhof durch den Rechtsanwalt Herrn Dr. deW xxx im Namen des Beschwerdeführers Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (6.8.2004 - BFH - Nichtzulassungsbeschwerde Az.: VIII B 221 / 04). Diese wurde am 18.7.2005 abgewiesen. Daraufhin wurde von Herrn Dr. deW xxx Verfassungsbeschwerde erhoben (18.8.2005 - Az.: 2 BvR 1815 / 05), die am 14.3.2007 unbegründet abgewiesen wurde. Hiermit ist der deutsche Rechtsweg erschöpft, wodurch nun die Anrufung des ECHR mit der vorliegenden Beschwerde erforderlich ist.

Weiteres:

Noch während der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundesfinanzhof wurden die entsprechenden Steuererklärungen durch den Steuerberater Herrn V xxx erstellt und noch vor der Entscheidung des Bundesfinanzhofs eingereicht. Die Bearbeitung dieser Steuererklärungen wurde vom Finanzamt verweigert, da angeblich sämtliche Unterlagen fehlen würden. Diese Behauptung des Finanzamts war falsch, da alle wesentlichen Unterlagen beigelegt waren, und weitere spätere gleichartige Steuererklärungen auch ohne weiteres wie verlangt bearbeitet werden konnten und wurden.

Gleichzeitig wurde dem Bundesfinanzhof vom Finanzamt mitgeteilt, daß die Steuererklärungen nun eingegangen seien. Im entsprechenden Schreiben vor dem Bundesfinanzhof vom Finanzamt ebenfalls wahrheitswidrig behauptet, daß die Bearbeitung sämtlicher Steuererklärungen nicht möglich sei, obwohl diese von einem erfahrenen Steuerberater in der hierzulande üblichen Form erstellt worden waren und die üblichen Unterlagen auch beigelegt waren. Eine Aufstellung der angeblich fehlenden Unterlagen wurde jedoch vom Finanzamt verweigert. Dieses wahrheitswidrige Schreiben des Finanzamts an den Bundesfinanzhof wurde dem Beschwerdeführer erst nach Abschluß des Verfahrens zugestellt und zur Kenntnis gebracht. Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs wurde sodann die Berichtigung der falschen Steuerbescheide 97-99 durch das Finanzamt abgelehnt.

Wegen der vielfachen groben Rechtsverletzungen in diesem Steuerverfahren wurde vom Beschwerdeführer auf Anraten des Rechtsanwalts Herrn Dr. deW xxx und von Herrn Stb. V xxx erneut eine weitere Klage auf Nichtigkeit der vorangegangenen Steuerbescheide und auf Bearbeitung der nun vorliegenden Steuererklärungen vor dem Finanzgericht Münster erhoben (7.12.2005 - FG-Münster, 11. Senat, Nichtigkeitsklage wg. EkSt 97-99, Az.: 11 K 4884 / 05 E). Diese wurde am 31.8.2006 ebenfalls kostenpflichtig abgewiesen. Die Annahme des Totenscheins der Mutter des Beschwerdeführers, aus dem der Todeszeitpunkt und die Unmöglichkeit der entsprechenden Erbschaft im zugrundeliegenden Zeitraum hervorging, wurde vom Gericht abgelehnt. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Bei dieser Klage wurde nach Konsultation der Fachleute sodann auf weitere Rechtsmittel verzichtet, da zum einen wegen der Hauptsache bereits Verfassungsbeschwerde erhoben war, und zum anderen eine weitere Revisionsbeschwerde als völlig aussichtslos erachtet wurde, da der Bundesfinanzhof in der Hauptsache bereits zuvor die Nichtzulassungsbeschwerde mit im wesentlichen gleicher Argumentation als unbegründet abgewiesen hatte.

Nach hierzulande herrschender Rechtsprechung sind Finanzbeamte zwar zur Beachtung des Rechts verpflichtet, die Beachtung des Rechts ist gemäß einem Urteil des OLG Celle jedoch nicht die vordringliche Aufgabe der Finanzverwaltung (OLG Celle, Beschluß vom 17.04.1986 - 3 Ws 176/86). Mit dieser innerstaatlichen Rechtsprechung wird selbst der größte Unfug juristisch sanktioniert. Der Beschwerdeführer hält diese Entkoppelung der Finanzverwaltung von Recht und Gesetz durch die deutsche Justiz für rechtswidrig und konventionswidrig.

Das freie Erfinden offensichtlich unzutreffender Sachverhalte zu Lasten der Steuerpflichtigen durch die Finanzverwaltung ist eine weit verbreitete Unsitte im deutschen Steuerverfahren. Von der Finanzjustiz wird eine solche Vorgehensweise der deutschen Finanzverwaltung im Rahmen der sogenannten 'freien Beweiswürdigung' zumeist gedeckt und gelegentlich sogar noch verschärft. In einem besonders krassen Fall hatte eine solche Vorgehensweise bei einem Bekannten des Beschwerdeführers am Ende den Suizid des Opfers zur Folge (H. S xxx). In einem anderen Fall wurde bei einem Taxifahrer im Rahmen einer Schätzung (Betriebsprüfung) über einen Zeitraum von 3 Jahren aus dem Betrieb einer einzigen nebenberuflich betriebenen Taxe ein Umsatz von 328 TDM und ein daraus resultierender Gewinn von 246 TDM geschätzt (BFH v. 13.10.2003 - IV B 85/02, BFH v. 17.06.2004 - IV R 45/03, BFH/NV 2004 S.1618).

Die Konventionswidrigkeit solcher Justiz- und Verwaltungstechniken ist offensichtlich. Der Beschwerdeführer hält deutliche Feststellungen des EGMR zur Menschenrechtswidrigkeit solcher Praktiken für dringend geboten.

Anfang dieses Jahres ist es zu einer erneuten rechtswidrigen Strafschätzung zu Lasten des Beschwerdeführer gekommen. Hierbei hat die deutsche Finanzverwaltung bei einer Kontrollmitteilung zu amerikanischen Kapitaleinkünften (Pioneer Fond), die vom Beschwerdeführer stets zutreffend erklärt wurden, diese durch eine offensichtliche Kommaverschiebung um einen Faktor 100 erhöht. Entsprechende Schreiben und Einsprüche des Beschwerdeführers wurden zunächst mehrfach ignoriert. Nach einem erfolglosen Pfändungsversuch durch das Finanzamt wurde dann auf weiteren Einspruch hiergegen zwar ein entsprechend berichteter Steuerbescheid erlassen, es wurden nun jedoch auf die gesamte Summe Säumniszuschläge erhoben. Diese Säumniszuschläge wurden nach einem weiteren Einspruch dann wieder erlassen, danach versuchte das Finanzamt jedoch erneut die gesamte Summe zu pfänden und ließ die Bankkonten des Beschwerdeführers erneut sperren. Das deshalb erneut erforderliche Einspruchsverfahren dauert noch an.

Neben der Rechtswidrigkeit solch skurriler und kafkaesker Vorgänge ist nach Ansicht des Beschwerdeführers die allgemeine Mißachtung von Logik und Vernunft im deutschen Steuerverfahren offensichtlich. Das deutsche Steuerrecht wurde maßgeblich vom Nationalsozialismus geprägt. Die auf dieser rechtlichen Grundlage in Deutschland noch immer eingesetzten Justiz- und Verwaltungstechniken verstoßen in vielfältiger Form sowohl gegen die deutsche Verfassung als auch gegen die Konvention.

Entsprechende Klagen sind in Deutschland nahezu aussichtslos. Nach einer Studie von Prof. Bartels und einem Bericht des Spiegel (Heft 5/2003, 'Der Fiskus gewinnt fast immer') beträgt die Erfolgsquote entsprechender Klagen vor deutschen Finanzgerichten nur 3.7%.

Das gesamte deutsche Steuerverfahren hat Mobbing- und Abschreckungscharakter. Angemessener Rechtsschutz wird in solchen Verfahren in Deutschland im Regelfall verweigert. Dieses wird anhand des vorliegenden Steuerfalles und in der noch folgenden Begründung mit vielfältigen öffentlich zugänglichen Berichten, juristischen Abhandlungen, Urteilen und Lehrbuchzitate belegt.

Der Beschwerdeführer hält eine Korrektur dieser konventionswidrigen Zustände durch den ECHR für dringend geboten.

Kern der vielfachen Gerichtsverfahren waren neben der Rechtswidrigkeit der Strafschätzungen die vielfachen Rechts- und Verfassungsverstöße im deutschen Besteuerungsverfahren. Diese Rechtsverstöße waren die eigentliche Ursache der Rechtsstreite.

Eigentliches Ziel der Verfahren war die Verpflichtung der Finanzbehörde zu vernünftiger Mitwirkung und zu einem verständlichen Steuerverfahren, um dem Beschwerdeführer eine geordnete Geschäftsführung und rechtssichere Berufsausübung zu ermöglichen. Durch eine sinnvolle Mitwirkung und Auskunftserteilung der Steuerbehörde wäre die Chaotisierung des Steuerverfahrens leicht zu verhindern gewesen. Die hier notwendigen vielfachen Klagen hätten dann leicht vermieden werden können. Sämtliche Ursachen der Rechtsstreite wurden allein von der deutschen Steuerbehörde und der deutschen Justiz gesetzt.

Konventionsverstöße:

Durch die weitgehende Unterbindung der Berufstätigkeit des Beschwerdeführers wurde der Eigentumsschutz gemäß Artikel 1 EMRK mißachtet.

Der mobbingartige Ablauf des Besteuerungsverfahrens und die Ignoranz der leicht feststellbaren und fehlenden wirtschaftlichen Grundlagen der Strafschätzungen durch die deutsche Justiz und die deutsche Finanzverwaltung hatte Foltercharakter, wodurch nach Ansicht des Beschwerdeführers gegen Artikel 3 der EMRK und das Recht auf Sicherheit gemäß Artikel 5 EMRK verstoßen wurde.

Die Belastung des Beschwerdeführers mit den frei erfundenen Steuern und den hohen Kosten der unvermeidlichen Prozesse hat Strafcharakter und verstößt nach Ansicht des Beschwerdeführers gegen das durch Artikel 6 der EMRK garantierte essentielle Recht auf ein faires Gerichtsverfahren. Ein faires Gerichtsverfahren impliziert weiterhin, daß neben den Menschenrechten und des Rechtsstaatsprinzips auch die grundlegenden nationalen Gesetze und Normen beachtet und sinnvoll angewendet werden. Letztlich handelt es sich bei den vorliegenden Steuerverfahren nur um getarnte Strafverfahren, bei denen die bei Strafverfahren üblichen juristischen Mindeststandards mißachtet werden.

Die Auskunftsverweigerung durch die Steuerbehörde und die Verweigerung verständlicher Erläuterungen im Steuerverfahren verstößt nach Ansicht des Beschwerdeführers gegen den durch Art. 10 EMRK garantierten unbehinderten Zugang zu Informationen, ohne den eine sinnvolle Erfüllung der gesetzlichen Steuerpflicht nicht möglich ist.

Ziele der Beschwerde:

- 1) Feststellungen des Gerichts zur Konventionswidrigkeit des beschriebenen Steuerverfahrens.
- 2) Leitsätze des Gerichts zu den aus der Konvention ableitbaren rechtlichen Mindestanforderungen bei Steuerverfahren und Finanzgerichtsverfahren.
- 3) Verpflichtung der deutschen Steuerbehörde zur Mitwirkung im Steuerverfahren, insbesondere zur Verpflichtung der Hilfestellung im Steuerverfahren durch verständliche Auskünfte und verständliche Anleitungen und Steuerformulare, so wie es aus der Konvention ableitbar und in fast allen zivilisierten Ländern üblich ist.

- 4) Erstattung der rechtswidrig erhobenen Steuern in Höhe von ca. 9000 Euro durch den deutschen Fiskus.
- 5) Erstattung der notwendigen Auslagen der Klage- und Beschwerdeverfahren des Beschwerdeführers.
- 6) Symbolischer Schadensersatz nach Ermessen des Gerichts.

Deutsche Vorverfahren:

- 4.12.03 - FG-Münster, 11.Senat, Klage wg. EkSt 97-01, Az.: 11 K 6542 / 03 E
9.7.04 - Urteil dazu, Klage abgewiesen, Revision nicht zugelassen
- 6.8.04 - BFH - Nichtzulassungsbeschwerde Az.: VIII B 221 / 04
18.7.05 - BFH - Abweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch den BFH
- 18.8.05 - VerfG - Verfassungsbeschwerde dagegen, Az.: 2 BvR 1815 / 05
14.3.07 - VerfG - Abweisung der Verfb ohne Begründung

Ferner:

- 7.12.05 - FG-Münster, 11. Senat, Nichtigkeitsklage wg. EkSt 97-99, Az.: 11 K 4884 / 05 E
31.8.06 - FG-Münster, 14. Senat, Abweisung der Nichtigkeitsklage, Az.: 14 K 4884 / 05 E
(Revision nicht zugelassen, hier wg. bereits laufender Verfb 2 BvR 1815 / 05
auf weitere Rechtsmittel verzichtet)
- 5.3.07 - EGMR Beschwerde Nr. 10921/07, Mesenich Engineering ./.. Deutschland
(Beschwerde der Mesenich Engineering GmbH mit ähnlichem Sachverhalt)

Bochum, den 14.9.2007

(Gerhard Mesenich, Beschwerdeführer)